

Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

August 2003

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Tel: +49 (0)700 3758 1000, Fax: +49 (0)700 3758 2000, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

Vorstand: Rechtsanwalt M. Scheunemann, Rechtsanwalt A. Ressos, Rechtsanwalt M. Kotyrba, Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. K. Bischoff LL.M., Jörg Zachariae, lic. iur. Maya Sidler.

Redaktion: Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. Kai Bischoff LL.M. (Zivil- und Wirtschaftsrecht), Rechtsanwalt Marc P. Scheunemann (Steuer- und Zollrecht), Ass. iur. Martina Ziffels (Arbeits- und Sozialrecht).

I n h a l t

Steuer- und Zollrecht.....1	
- Zinsbesteuerungsrichtlinie und Abkommensentwurf Schweiz – EU.....1	- Klarstellende Entscheidung des BGH zur Haftung für zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang auftretende Mängel beim Immobilienkauf..... 9
- Verrechnungspreise bei deutsch-schweizerischen Konzernstrukturen.....1	- Erfüllungsort für Kaufpreisschuld bei Versteigerung im grenzüberschreitenden Verkehr 10
- Zuordnung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu verschiedenen Betriebsstätten in der Schweiz und in Deutschland.....2	- Übersetzung von Beweisurkunden in die Gerichtssprache..... 10
- Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer nach der Verordnung zum DBA Deutschland/Schweiz.....2	- Deutsche Bundesregierung verabschiedet modernes Wettbewerbsrecht 12
- Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer für Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft.....4	- Grünbuch der EG-Kommission zur Vergemeinschaftung des EVÜ..... 12
- Informationsaustausch bei Steuerbetrugsdelikten nach Art. 9 bis 17 VO zum DBA Deutschland/Schweiz.....5	- Die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) aus Sicht der Schweiz..... 13
- Internationale Amts- und Rechtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen.....6	- ASA Conference „Arbitration in Banking and Financial Matters“ am 31. Januar 2003 in Genf..... 15
- Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht – zsis).....6	Arbeits- und Sozialrecht.....16
- Kommentar zu den Doppelbesteuerungsabkommen6	- Änderungen des Kündigungsschutzrechts in Deutschland.. 16
- Schweizerisches Steuerrecht in zwei Bänden7	- Aufenthaltsregelungen für Arbeitnehmer mit einer EG-/EFTA-Staatsangehörigkeit in der Schweiz nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommen 17
- Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kantone7	- Bilaterale Abkommen I Schweiz – EU: „The proof of the pudding is the eating“..... 19
- Aktuelles zum Körperschaftsteuerrecht.....7	
Zivil- und Wirtschaftsrecht.....8	Vermischtes20
- Erleichterung des Immobilienerwerbs durch Ausländer durch Lockerung der „Lex Koller“.....8	- DSJV / SVIT - Tagung „Immobilienwerb durch Ausländer in der Schweiz“ am 14. November 2003 in Zürich..... 20
- Zur Zulässigkeit von Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in internationalen Immobilienmietverträgen nach Schweizer Recht.....8	- DSJV – Seminar „Anwaltsfreizügigkeit in der Schweiz und in Deutschland“ am 13. Dezember 2003 in Köln 20

JETZT KLAPPT'S AUCH MIT DEM NACHBARN.



www.otto-schmidt.de

Flick · Wassermeyer · Wingert · Kempermann. Damit zeigen Sie bei grenzüberschreitenden Steuerfragen Flagge. **Neu in der August-Lieferung** des wirtschaftsnahen Praxiskommentars: Vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu Art. 7 DBA (Unternehmensgewinne) durch Richter am BFH Dr. Klaus D. Buciek - besonders ausführlich: die grundlegenden Bestimmungen zur Bestimmungszuständigkeit sowie zur Gewinnaufteilung nach der direkten und der indirekten Methode.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln (Fax: 02 21 / 9 37 38-943)

FAX-BESTELLSCHHEIN

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Flick/Wassermeyer/Wingert/Kempermann **DBA DEUTSCHLAND-SCHWEIZ**, Kommentar. Steuern vom Einkommen und Vermögen, Nachlass- und Erbschaftsteuern. Loseblattwerk, ca. 3.380 S. in 2 Ordnern, 149,- € [D]/226,- sFr. Ergänzungslieferungen einmal jährlich bis auf Widerruf. Preisstand: August 2003. ISBN 3-504-26010-6

Name _____ Straße _____ PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____ Telefon _____

Ich weiß, dass ich eine Fortsetzungsbestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei meiner Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Postfach 51 10 26, 50946 Köln, widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Datum / Unterschrift (Widerrufsrecht) _____

8/03

Flick/Wassermeyer
Wingert/Kempermann

Doppel-
besteuerungs-
abkommen
**Deutschland-
Schweiz**

Gerade aktualisiert

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Zinsbesteuerungsrichtlinie und Abkommensentwurf Schweiz-EU

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU-Finanzminister der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem Abkommensentwurf Schweiz-EU zur Zinsbesteuerung zugestimmt. Vorangegangen waren intensive Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU auf politischer und administrativer Ebene. Gemäss dem Abkommensentwurf wird die Schweiz einen Steuerrückbehalt oder, nach Wahl des Zinsempfängers, eine Meldung betreffend Zinszahlungen einführen, welche schweizerische Zahlstellen an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der EU ausrichten. Der Rückbehaltssatz beträgt 15% in den ersten drei Jahren ab Einführung, 20% in den darauf folgenden drei Jahren und danach 35%.

Bestandteile des Abkommens und eines zugehörigen Memorandums sind auch der Wegfall der Quellensteuern auf grenzüberschreitende Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen sowie die Gewährung der steuerlichen Amtshilfe auf Verlangen in Fällen von Steuerbetrug oder dergleichen.

Das Abkommen wird vorbehaltlich einer einvernehmlichen Bestätigung, die vor dem 30. Juni 2004 erfolgen muss, ab 1. Januar 2005 Anwendung finden. Die schweizerische Regierung hat signalisiert, dass die Unterzeichnung des Abkommens über die Zinsenbesteuerung davon abhängig gemacht werden kann, dass auch die übrigen Dossiers, welche zu den bilateralen Verhandlungen II mit der EU gehören, befriedigend abgeschlossen werden können.

Vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), Medienmitteilung vom 04.06.2003.

Verrechnungspreise bei deutsch-schweizerischen Konzernstrukturen

Durch das am 20. Mai 2003 verkündete Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG, BGBl. 2003 I S. 660) wurden in den deutschen Verrechnungspreisregelungen zwei wichtige Änderungen beschlossen. Hintergrund der Neuregelungen ist die für Auslandsbeziehungen und damit auch im

Verhältnis zur Schweiz wichtige Vorschrift des § 1 Abs. 1 AStG. Diese ordnet eine Gewinnkorrektur zu Lasten des deutschen Steuerpflichtigen an, wenn im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit einer ausländischen Person Bedingungen vereinbart werden, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten. Auswirkungen hat diese Gewinnkorrekturvorschrift damit insbesondere für die Leistungsbeziehungen innerhalb eines internationalen Konzerns, aber auch zwischen Schweizer Unternehmen und ihren deutschen Betriebsstätten.

Durch die Neufassung wird der Anwendungsbereich des § 1 AStG ausgeweitet, indem der Begriff der Geschäftsbeziehung erweitert wird. In den Anwendungsbereich der Gewinnkorrekturvorschrift des § 1 AStG fallen damit zukünftig auch verbindliche Kreditgarantien, zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie die unentgeltliche oder teilentgeltliche Gewährung anderer Leistungen einer inländischen Kapitalgesellschaft an ihre in- oder ausländische Tochtergesellschaft wie z.B. Konzernbürgschaften. Dies gilt dabei unabhängig davon, ob sie fehlendes Eigenkapital der Tochtergesellschaft ersetzen. Durch diese gesetzliche Neufassung hat der deutsche Gesetzgeber der bisher entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bestehenden Verwaltungsauffassung zum Durchbruch verholfen. Die gesetzliche Neufassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.

Darüber hinaus sehen die Gesetzesänderungen die Einführung einer generellen Dokumentationspflicht bei grenzüberschreitenden innerkonzernlichen Leistungsbeziehungen nach § 90 Abs. 3 AO vor. Die Nichteinhaltung oder verspätete Abgabe der Dokumentationen kann mit Strafzuschlägen (bei verspäteter Abgabe bis zu max. 1 Mio. €) oder mit Schätzungen geahndet werden. Inzwischen liegt im Entwurf eine Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums vor, welche Einzelheiten bezüglich der Dokumentationspflichten regelt. Nach dieser hat der Steuerpflichtige Aufzeichnungen zu erstellen, aus denen ersichtlich ist, ob und inwieweit er seine Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes ermittelt hat. (§ 1 RVO-E). Vorgeschrieben wird dabei die Anwendung einer „geeigneten Methode“ für die Findung der Verrechnungspreise, womit die von der Finanzverwaltung (vgl. hierzu BMF-Schreiben v.

23. Februar 1983, BStBl. I 1983 S. 218, Tz. 2.2.) anerkannten Standardmethoden gemeint sein dürften (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode und Kostenaufschlagsmethode). Erleichterungen enthält die Verordnung für Unternehmen, die nur in geringer Masse Entgelte aus Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen bzw. mit Betriebsstätten erzielen. Wenn entweder die Summe der fremdüblichen Entgelte aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden für die Lieferung von Gütern oder Waren nicht mehr als 5.000.000 € oder für sonstige Leistungen nicht mehr als 500.000 € beträgt, können die genannten Aufzeichnungen durch die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auf Anforderung innerhalb der 60-Tages-Frist ersetzt werden. Die neuen Dokumentationspflichten sind grundsätzlich im ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahr, also in 2003 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsjahr 2002/2003 zu beachten. Für schon bestehende bestimmte Dauerschuldverhältnisse ist der Anwendungszeitpunkt um mindestens 1 Jahr nach hinten verschoben worden. Die Rechtsfolgen einer Missachtung der Aufzeichnungspflichten sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, frühestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten der Aufzeichnungspflichten konkretisierenden Rechtsverordnung. Diese wird vermutlich am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Insbesondere auf Grund des zeitlichen Anwendungsbereiches der neuen Vorschriften, aber auch auf Grund der bei Nichtbeachtung drohenden scharfen Folgen sollten Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Bereich mit Deutschland tätig sind, sich frühzeitig über die neuen Dokumentationspflichten informieren und entsprechende Vorsorge treffen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Marc H. Kotyrba, Frankfurt a. M.

Zuordnung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu verschiedenen Betriebsstätten in der Schweiz und in Deutschland

Ein neueres Urteil des *Bundesfinanzhof*s betrifft die Zuordnung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu verschiedenen Betriebsstätten. Der Kläger betrieb zusammen mit einer weiteren Person in Deutschland in der Rechtsform einer OHG eine Galerie mit Kunsthandel. Darüber hinaus betrieb der Kläger in der Schweiz ebenfalls ei-

ne Galerie mit Kunsthandel. Er ist schweizerischer Staatsbürger und hat in Deutschland keinen Wohnsitz.

Der *Bundesfinanzhof* geht von jeweils einer Betriebsstätte in der Schweiz und in Deutschland aus. Art. 7 Abs. 7 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz stellt klar, dass Art. 7 auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt. Personengesellschaften selbst sind keine Personen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DBA Deutschland/Schweiz, weil sie weder in der Schweiz noch in Deutschland wie juristische Personen behandelt werden. Das Unternehmen einer Personengesellschaft betreiben vielmehr die jeweiligen Gesellschafter. Eine von der Personengesellschaft unterhaltene Betriebsstätte wird allen an der Gesellschaft beteiligten Personen zugerechnet, ohne dass der Gesellschafter weitere Voraussetzungen erfüllen müsste.

Den Betriebsstätten des Klägers sind die erzielten Betriebseinnahmen (Vermögensmehrungen) und Betriebsausgaben (Vermögensminderungen) zuzuordnen. Dabei ist nach den Ausführungen des *Bundesfinanzhof*s darauf abzustellen, auf welche Tätigkeiten oder Wirtschaftsgüter die Betriebseinnahmen (Vermögensmehrungen) zurückzuführen sind, wer die Tätigkeiten ausgeübt hat und welcher Betriebsstätte die ausgeübten Tätigkeiten oder die eingesetzten Wirtschaftsgüter tatsächlich zuzuordnen sind. In gleicher Weise sind die Betriebsausgaben (Vermögensminderungen) festzustellen und zuzuordnen.

Vgl. BFH, Urteil vom 18.12.2002, I R 92/01, DStRE 2003, S. 808.

Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer nach der Verordnung zum DBA Deutschland/Schweiz

Nach dem geänderten Art. 10 Abs. 3 DBA Deutschland/Schweiz wird für Dividenden aus Beteiligungen einer deutschen Gesellschaft von mindestens 20 Prozent an einer schweizerischen Gesellschaft eine direkte Entlastung an der Quelle gewährt. Mithin muss in der Schweiz die Verrechnungssteuer bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen nicht mehr entrichtet werden. Schweizerischerseits werden die Einzelheiten in den Art. 1 bis 4 und 19 der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Verordnung zum DBA

Deutschland/Schweiz geregelt:

Art. 1 Entlastung durch Erstattung

(1) Die in den Artikeln 10 und 11 des Abkommens vorgesehene Entlastung von Steuern von Dividenden und Zinsen wird von schweizerischer Seite durch volle oder teilweise Erstattung der Verrechnungssteuer gewährt. Artikel 3 bleibt vorbehalten.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Erstattung der Verrechnungssteuer, die die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen schon nach der schweizerischen Bundesgesetzgebung beanspruchen können.

Art. 2 Antragstellung

(1) Der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anspruchsberechtigte hat die Erstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 85 zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag im Doppel auszufüllen und beide Ausfertigungen dem für ihn zuständigen deutschen Finanzamt zu unterbreiten. Dieses behält eine Ausfertigung und gibt das für die Eidgenössische Steuerverwaltung bestimmte Exemplar mit der auf dem Formular vorgesehenen Bestätigung dem Antragsteller zurück.

(3) Der Antragsteller hat die bestätigte Ausfertigung des Antrages innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden oder Zinsen fällig geworden sind, der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

Art. 3 Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen

(1) Einer schweizerischen Gesellschaft kann auf Gesuch hin bewilligt werden, vom Abzug der Verrechnungssteuer auf Dividenden abzusehen, wenn der in Deutschland ansässige Anspruchsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 20 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

(2) Die die Dividenden zahlende Gesellschaft muss das Gesuch mit Formular 107 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular unaufgefordert einrei-

chen. Gleichzeitig muss sie nachweisen, dass die deutsche Gesellschaft unmittelbar über mindestens 20 Prozent des Gesellschaftskapitals verfügt.

Art. 4 Prüfung und Entscheid

(1) Die Eidgenössische Steuerverwaltung prüft den Antrag auf seine Berechtigung und seine Richtigkeit. Notwendige ergänzende Auskünfte und Beweismittel holt sie direkt beim Antragsteller ein.

(2) Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt das Prüfungsergebnis dem Antragsteller schriftlich mit und überweist den Erstattungsbetrag an die im Antrag angegebene Adresse.

(3) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so kann der Antragsteller einen Entscheid verlangen. Dieser wird mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

(4) Im Fall von wesentlichen Beteiligungen nach Artikel 3 nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Nachprüfung vor. Ergibt diese, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so ist die Verrechnungssteuer nachzuerheben; wird die Steuerforderung bestritten, so trifft die Eidgenössische Steuerverwaltung einen entsprechenden Entscheid. Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

(5) Gegen den Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben werden.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

(1) Das in Artikel 3 festgelegte Verfahren ist anwendbar auf Dividenden, die nach dem 30. Juni 2003 fällig werden.

(2) Im Falle von Dividenden nach Artikel 3, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2003 fällig geworden sind, wird auf Antrag hin eine Rückerstattung von 35 Prozent gewährt. Sofern

bereits eine Erstattung von 30 Prozent erfolgt ist, werden die restlichen 5 Prozent auf zusätzlichen Antrag hin erstattet.

Die Verordnung zum DBA Deutschland/Schweiz ist abgedruckt in AS 2003, S. 1337-1344.

Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer für Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft

Die am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesrats zum DBA Deutschland/Schweiz enthält in Art. 3 VO Bestimmungen über das neue Verfahren und sieht vor, dass das erleichterte Entlastungsverfahren für Dividenden gilt, die nach dem 30. Juni 2003 fällig werden. Anstelle der Entrichtung kann die Steuerpflicht durch Meldung der Dividende an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erfüllt werden (Art. 3 VO).

Die Anforderungen sowie das Verfahren zum Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer für Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft werden im Einzelnen in einem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom Juni 2003 wie folgt präzisiert:

1. Anforderungen an die deutsche Muttergesellschaft

Das neue Meldeverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn feststeht, dass die deutsche Muttergesellschaft, auf welche die Verrechnungssteuer zu überwälzen wäre, nach dem DBA Deutschland/Schweiz einen Anspruch auf vollständige Entlastung von dieser Steuer hätte. Die deutsche Muttergesellschaft muss eine in Deutschland ansässige juristische Person sein und das Nutzungsrecht an den Dividenden haben.

2. Notwendige Beteiligungsquote

Die Muttergesellschaft muss unmittelbar über mindestens 20 Prozent des Kapitals der Tochtergesellschaft verfügen. Zum Kapital gehört bei Aktiengesellschaften sowohl das Aktien- als auch das Partizipationskapital. Als Beteiligungen gelten ausserdem Aktien von Kommanditaktiengesellschaften, GmbH-Stammanteile und Genossenschaftsan-

teile.

3. Verfahrensablauf

Die deutsche Muttergesellschaft weist die schweizerische Tochtergesellschaft an, ihr die an der Generalversammlung beschlossene Dividende ohne Kürzung um die Verrechnungssteuer auszurichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dividende ausbezahlt, überwiesen oder auf ein Konto gutgeschrieben wird.

Diese Anweisung erfolgt dadurch, dass die deutsche Muttergesellschaft (Empfängerin der Dividende) das amtliches Gesuchsformular 107 ausfüllt, unterzeichnet und den zuständigen deutschen Steuerbehörden zur Bestätigung vorlegt. Danach leitet die deutsche Muttergesellschaft das Formular 107 an die schweizerische Tochtergesellschaft (Schuldnerin der Dividende) weiter. Diese vervollständigt das Formular 107 und reicht es zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (AG) bzw. 110 (GmbH) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen, resp. 102 für Beschlüsse ausserordentlicher Generalversammlungen, oder Formular 7 für Genossenschaften der ESTV innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit ein. Vereinnahmt die deutsche Muttergesellschaft erstmals eine Dividende, hat sie eine Kopie des Kaufvertrages über den Erwerb der Beteiligungsrechte vorzulegen, oder falls die deutsche Gesellschaft die schweizerische Gesellschaft gegründet hat, die entsprechenden Gründungsakten.

Die ESTV überprüft das Gesuch, entscheidet und informiert die steuerpflichtige Gesellschaft nur, wenn das Gesuch abgelehnt wurde. Wird dem Gesuch stattgegeben, steht der Entscheid der ESTV jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches werden bei der schweizerischen Tochtergesellschaft (steuerpflichtige Gesellschaft) die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins erhoben.

4. Nichtbenutzung des Meldeverfahrens

Gesellschaften, welche das Meldeverfahren nicht anwenden, können weiterhin mit Formular 85 die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen.

Vgl. Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Merkblatt vom Juni 2003.

Informationsaustausch bei Steuerbetrugsdelikten nach Art. 9 bis 17 VO zum DBA Deutschland/Schweiz

Nach dem neugefassten Art. 27 DBA Deutschland/Schweiz wird ab dem 1. Januar 2004 Amtshilfe auch bei Steuerbetrugsdelikten gewährt. Im Unterschied zum bisherigen Rechtshilfeverfahren können künftig die Steuerbehörden beider Länder direkt Informationen austauschen. Das Verhandlungsprotokoll zwischen den beiden Staaten stellt aber klar, dass ein Betrugsdelikt ein so genanntes betrügerisches Verhalten darstellt, das nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Amtshilfe seitens der Schweiz kann daher nur dann gewährt werden, wenn eine Tat, die in der Schweiz begangen worden wäre, einen Abgabebetrug nach schweizerischem Recht darstellen würde (vgl. auch Botschaft vom 8.5.2002, Bundesblatt, Nr. 25 vom 25.06.2002, S. 4287 ff.). Der Abgabebetrug setzt eine Täuschung der Steuerbehörden mit betrügerischen Mitteln voraus. Daher kann in Fällen einer blossen Nichtklärung von Zinseinkünften keine Amtshilfe gewährt werden.

Die Einzeleinheiten zum Verfahren des Informationsaustausches bei Steuerbetrugsdelikten (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DBA Deutschland/Schweiz) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung nunmehr in den Art. 9 bis 17 der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Verordnung zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz präzisiert. Das Amtshilfeverfahren zum neugefassten lehnt sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) an. Im Einzelnen:

1. Vorprüfung des deutschen Ersuchens durch die Eidgenössische Steuerverwaltung

Nach Art. 9 VO werden Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden um Informationsaustausch bei Betrugsdelikten nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. b DBA Deutschland/Schweiz von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeprüft. Kann einem Ersuchen um Informationsaustausch nicht entsprochen werden, so teilt die Eidgenössische Steuerverwaltung dies der zuständigen deutschen Behörde mit. Zeigt die Vorprüfung, dass die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 1 Buchst. b DBA Deutschland/Schweiz glaubhaft

gemacht ist, ersucht die Eidgenössische Steuerverwaltung den Informationsinhaber, d.h. der Person, die in der Schweiz über die einschlägigen Informationen verfügt (z.B. eine Bank), ihr die Informationen zuzustellen.

2. Beschaffung der Information

Im Hinblick auf die Beschaffung von Informationen ist danach zu unterscheiden, ob der Informationsinhaber der Übergabe zustimmt. Übergibt der Informationsinhaber die verlangten Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, so prüft diese die Informationen und erlässt eine Schlussverfügung (Art. 10 Abs. 1 VO). Stimmt hingegen der Informationsinhaber der Übergabe der verlangten Informationen innerhalb von 14 Tagen nicht zu, so erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung gegenüber dem Informationsinhaber eine Verfügung, mit der sie die Herausgabe der im deutschen Ersuchen bezeichneten Informationen verlangt (Art. 10 Abs. 2 VO). Werden sodann die in der Verfügung verlangten Informationen nicht innerhalb der verfügbaren Frist der Eidgenössischen Steuerverwaltung übergeben, so können nach Art. 12 bis 14 VO Zwangsmassnahmen angeordnet und durchgeführt werden. In Betracht kommen Hausdurchsuchungen (hierzu Art. 13 VO) oder Beschlagnahmen von Gegenständen, Dokumenten und Unterlagen (hierzu Art. 14 VO).

3. Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Das Verfahren des Informationsaustauschs wird nach Art. 16 VO durch den Erlass einer begründeten Schlussverfügung seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeschlossen. In der Schlussverfügung äussert sich die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Frage, ob ein Abgabebetrug vorliegt, und entscheidet über die Übermittlung von Gegenständen, Dokumenten und Unterlagen an die zuständige deutsche Behörde. Die Verfügung ist der betroffenen Person oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zu eröffnen. Bei einer betroffenen Person mit ausländischem Wohnsitz erfolgt die Eröffnung durch Publikation im Bundesblatt, wenn diese in der Schweiz keinen Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat. Gegen die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Übermittlung von Informationen kann jedoch die betroffene Person oder der Informationsinhaber, soweit er eigene Interessen geltend macht, nach Art. 17 VO mit aufschiebender

Wirkung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

Die Verordnung zum DBA Deutschland/Schweiz ist abgedruckt in AS 2003, S. 1337-1344.

Internationale Amts- und Rechtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen

REICH, MARKUS / BACHMANN, STEFFAN, Internationale Amts- und Rechtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen, Aufsatz in der Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht – zsis) v. 24.07.2003.

Der von Prof. Dr. iur. Markus Reich und lic. iur. Stefan Bachmann in der zsis) verfasste Fachartikel zur Internationalen Amts- und Rechtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen legt als Ausgangslage dar, dass die schweizerische Amts- und Rechtshilfepolitik in Fiskalangelegenheiten sich seit einiger Zeit im Schussfeld internationaler Kritik befindet. Sodann werden die Voraussetzungen, Grenzen und Verfahrensgrundsätze der von der Schweiz gewährten internationalen Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen ausgeleuchtet. Dabei gilt das Hauptaugenmerk der aktuellen Rechtslage, doch werden auch die Wurzeln der schweizerischen Amts- und Rechtshilfepolitik betrachtet und die aktuellen Tendenzen kurz erläutert.

Der Beitrag schliesst, dass es unter Umständen ratsam sein könnte, den schweizerischen Vorbehalt zu Art. 26 OECD-MA aufzugeben und zur grossen Amtshilfe überzugehen. Zugestimmt werden könne auf jeden Fall sowohl der neuen schweizerischen Praxis, beim Abschluss von Rechtshilfeverträgen auch die Verfahren bei Abgabebetrug einzuschliessen, als auch der Ausdehnung der kleinen Amtshilfeklausel in den Doppelbesteuerungsabkommen auf die Unterstützung von Verfahren bei Betrugsdelikten.

Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht – zsis)

Seit Frühjahr 2003 gibt es mit der Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht ein neues Medium, welches dem Benutzer aktuelle und zugleich qualitativ hochstehende sowie aufbereitete Informationen auf dem Gebiet des schweizerischen und internationalen Steuerrechts bietet. Kernstück der zsis) stellt eine nach Sachgebieten geordnete Übersicht über das ganze schweizerische Steuerrecht dar, welche mindestens einmal monatlich aktualisiert und den Abonnenten per Newsletter angezeigt wird. Dazu kommen Fachartikel und Schwerpunktthemen. Aus deutschschweizerischer Sicht ist hervorzuheben, dass das DBA Deutschland/Schweiz das erste Schwerpunktthema der zsis) war.

Die jeweils neuesten Änderungen sind kostenlos online verfügbar, der Zugriff auf die gesamte Übersicht (alle Fachartikel und Schwerpunktthemen) erfolgt über die JurInfothek von Swissex-Westlaw. Alle wesentlichen Beiträge werden einmal jährlich in Buchform zusammengestellt. Die zsis) ist ein Partnerprodukt des Institutes für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht (ISIS), den Schulthess Juristische Medien AG und Swissex-Westlaw.

Weitere Informationen zur zsis) unter www.zsis.ch.

Kommentar zu den Doppelbesteuerungsabkommen

VOGEL, KLAUS / LEHNER, MORIS, Doppelbesteuerungsabkommen, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2003, Verlag C.H. Beck, München, 2233 Seiten.

Der erstklassige Standardkommentar enthält eine vollständige Kommentierung aller Regelungen des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) in einem sehr handlichen Band. Ein grosser praktischer Vorteil des Kommentars liegt in der Übersichtlichkeit des Kommentars und der prägnanten Darstellungsweise. Trotz verschiedener Einzelkommentatoren wurde auch die Einheitlichkeit des Kommentars gewahrt. Hervorzuheben ist auch, dass nicht nur auf deutsche, sondern auch auf ausländische Literatur und Rechtsprechung, insbesondere auch aus der Schweiz, verwiesen wird.

Die im August 2003 erschienene Neuauflage ist topaktuell. Berücksichtigt werden alle neueren Rechtsentwicklungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Insbesondere wurde neben den Änderungen des OECD-MA 2003 auch das im Jahr 2003 in Kraft getretene Revisionsprotokoll zum DBA Deutschland/Schweiz eingearbeitet und im kommentiert.

Da viele von Deutschland bzw. der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen der Systematik des OECD-MA folgen, kann in beiden Ländern jedem auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts befassten Berater die Anschaffung des Kommentars uneingeschränkt empfohlen werden. Auch zur Auslegung des DBA Deutschland/Schweiz ist der Kommentar sehr gut geeignet, da auf die grundlegenden Unterschiede zum OECD-MA im Einzelnen eingegangen wird.

Schweizerisches Steuerrecht in zwei Bänden

HÖHN, ERNST / WALDBURGER, ROBERT, Steuerrecht, Band I und Band II, Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, 9. Aufl. 2002, Verlag Paul Haupt, Bern.

Das von den Steuerrechtsprofessoren der Universität St. Gallen ERNST HÖHN sowie ROBERT WALDBURGER konzipierte Werk in der 9. Auflage gliedert sich in zwei Bände:

Im ersten Band erfolgt eine systematische und umfassende Darstellung des schweizerischen Steuerrechts mit zahlreichen Hinweisen auf Judikatur und Schrifttum. Nach einer eingehenden Erörterung der rechtlichen Grundlagen und Grundbegriffe des schweizerischen Steuerrechts werden die einzelnen Steuerarten dargestellt. Abgerundet wird der erste Band durch eine Darstellung des interkantonalen und internationalen Steuerrechts sowie des Steuerverfahrens- und Steuerstrafrechts. Auf Grund der sehr übersichtlichen und verständlichen Darstellung ist der erste Band als Lehrbuch zum Selbststudium sehr gut geeignet. Aber auch für Praktiker kann der erste Band als Nachschlagewerk von Nutzen sein.

Im zweiten Band wird das materielle schweizerische Steuerrecht aus der Sicht der relevanten wirtschaftlichen Sachverhalte (Vermögen, Erwerbstätigkeit, Unternehmen, Vorsorge, Versicherung) gesamthaft dargestellt. Hierbei erfolgt keine

Gliederung nach einzelnen Steuerarten, sondern vielmehr nach den im Wirtschaftsleben vorkommenden Zuständen und Ereignissen. Den Schwerpunkt bildet hierbei die Unternehmensbesteuerung.

Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kantone

HINDERSMANN, MAGNUS / MYSSSEN, MICHAEL, Die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kantone, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003, 856 Seiten.

Das Werk „Die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kantone“ (Rechtstand: 1. Januar 2003) ist in der Schriftenreihe „Internationales Erbschaftsteuerrecht und Nachlassplanung“ erschienen. Konzeption dieser Schriftenreihe ist es, einen umfassenden Überblick über das Erbschaftsteuerrecht einzelner Länder und die Behandlung multinationaler Erbfälle mit deutscher Beteiligung zu geben.

Anders als in Deutschland ist das Erbschaftsteuerrecht in der Schweiz kantonale geregelt. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle übrigen Schweizer Kantone Erbschaftsteuern. Im ersten Teil des Buches werden vorab die allgemeinen Grundlagen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts der Schweiz dargestellt. Im zweiten folgt eine kommentierende und umfassende Darstellung des Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts der einzelnen Kantone. Hierbei werden auch verfahrensrechtliche und steuerwettbewerbliche Aspekte berücksichtigt.

Das Werk eignet sich nicht nur für Schweizer Berater sehr gut als Nachschlagewerk, sondern kann auch aus deutscher Sicht von grossem Nutzen sein. Denn oftmals – insbesondere bei vermögenden Privatpersonen – besteht im Rahmen der Nachlassplanung ein Bezug zur Schweiz.

Aktuelles zum Körperschaftsteuerrecht

STRECK, MICHAEL (HRSG.), Körperschaftsteuergesetz, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2003, Verlag C.H. Beck, München, 887 Seiten.

Seit der Voraufgabe sind zum Körperschaftsteuer-

ergesetz 27 Änderungsgesetze ergangen. Hierdurch kam es in den letzten Jahren zu zahlreichen und weitreichenden Änderungen im deutschen Körperschaftsteuerrecht, die eine Neuauflage erforderlich gemacht haben. Insbesondere die Unternehmenssteuerreform 2001 hat durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens und der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens zu grundlegenden Änderungen im KStG geführt. Da in der Neuauflage bereits das Steuervergünstigungsabbaugesetz berücksichtigt wurde, ist der Kommentar auf aktuellem Stand.

Der handliche Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz von STRECK kommentiert in prägnanter und präziser Form das Körperschaftsteuergesetz. Wertvolle Beratungs- und Gestaltungshilfen bietet ausserdem das umfassende Beratungs-ABC mit Praxis-Hilfen für die Beratung und themenübergreifender Informationen. Auch das ausführliche ABC der in der Praxis sehr relevanten verdeckten Gewinnausschüttung stellt ein besonderes Qualitätsmerkmal dieses Kommentars dar.

Der Kommentar wendet sich insbesondere an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Auf Grund seiner präzisen und verständlichen Darstellung kann der Kommentar auch schweizerischen auf dem Gebiet des Steuerrechts tätigen Beratern nützlich sein. So können im Rahmen der internationalen Steuerplanung das Vorliegen einer unbeschränkten bzw. beschränkten Körperschaftsteuerpflicht nach § 1 bzw. 2 KStG, die steuerliche Behandlung von Dividenden oder von Veräusserungsgewinnen aus Anteilen schweizerischer Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG oder die Folgen nach § 12 KStG der Verlegung der Geschäftsleitung einer deutschen Kapitalgesellschaft in die Schweiz relevant sein.

Zivil- und Wirtschaftsrecht

Erleichterung des Immobilienerwerbs durch Ausländer durch Lockerung der „Lex Koller“

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2003 die Botschaft zu einer Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland („Lex Koller“) verabschiedet. Der Erwerb von börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch Personen im Ausland soll in Zukunft nicht mehr bewilligungspflichtig sein. Personen im Ausland brauchen demnach keine Bewilligung für den Erwerb von Anteilen an einem Immobilienanlagefonds, sofern dessen Anteilscheine auf dem Markt regelmässig gehandelt werden. Für den Erwerb von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft im engeren Sinne (Wohnimmobiliengesellschaft) kann hingegen grundsätzlich keine Bewilligung erteilt werden. Die Gesetzesrevision sieht vor, den Erwerb von Anteilen an einer Wohnimmobiliengesellschaft durch Personen im Ausland von der Bewilligungspflicht zu befreien, sofern die Anteile an einer Börse in der Schweiz kotiert sind. Die Vorlage schlägt zudem sechs weitere, weniger bedeutende Lockerungen der Lex Koller vor.

Der Bundesrat hat ferner auf den 1. Juli 2003 eine Änderung der Ausführungsverordnung in Kraft gesetzt. Demnach können künftig Ausländer/innen in der Schweiz Zweit- und Ferienwohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 200 m² statt wie bisher von 100 m² erwerben.

Der Bundesrat hat sich des Weiteren bereit erklärt, eine Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion entgegenzunehmen, die eine Vorlage zur Aufhebung der Lex Koller verlangt. Er teilt die Auffassung, dass dieses Gesetz mittelfristig nicht mehr notwendig ist. Mit der Aufhebung der Lex Koller kann dem Wohnimmobilienmarkt Impulse gegeben werden. Zudem entfällt ein grosser administrativer Aufwand für die kantonalen und Bundesbehörden. Der Bundesrat will zuvor allerdings die raumplanerischen und wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung des Gesetzes und allfällige Ersatzmassnahmen im Raumplanungsrecht prüfen.

Vgl. Pressemitteilung Eidg. Justiz- und Polizeidepartement v. 28.05.2003. Der Immobilienerwerb durch Ausländer in der Schweiz ist Gegenstand der DSJV-Tagung am 14.11.2003 in Zürich.

Zur Zulässigkeit von Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in internationalen Immobilienmietverträgen nach Schweizer Recht

In internationalen Immobilienmietverträgen werden oftmals Gerichtsstands- oder Schiedsklauseln eingefügt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang solche Klauseln nach Schweizer Recht zulässig sind.

In internationalen Immobilienmietverträgen werden oftmals Gerichtsstands- oder Schiedsklauseln eingefügt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang solche Klauseln nach Schweizer Recht zulässig sind.

Das Lugano Übereinkommen (LugÜ) regelt in Art. 16 Nr. 1 die internationale Zuständigkeit in Mietsachen. Dessen Bestimmungen sind anwendbar, wenn das vermietete Grundstück in einem Vertragsstaat des LugÜ liegt (Art. 4 Abs. 1 LugÜ) oder der Beklagte seinen Wohnsitz in einem LugÜ-Staat hat (Art. 2 Abs. 1 LugÜ). Gemäss Art. 16 Nr. 1 lit. a LugÜ besteht für Klagen aus Immobilienmietverträgen eine ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates der gelegenen Sache. Deren Zuständigkeit kann nicht durch Gerichtsstandsvereinbarungen wegbedungen werden (Art. 17 Nr. 3 LugÜ). Einzig bei der Miete zum vorübergehenden privaten Gebrauch sind zusätzlich die Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten zuständig (Art. 16 Nr. 1 lit. b LugÜ), sofern nicht ein Vorbehalt des Vertragsstaates, in dem die Mietsache gelegen ist, vorliegt (Art. 1b 1. Zusatzprotokoll).

Ist das LugÜ nicht anwendbar, so kommt das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung. Dieses sieht die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder subsidiär am Erfüllungsort vor (Art. 112 f. IPRG).

Innerhalb der Schweiz bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Gerichtsstandsgesetz (GestG). Für Streitigkeiten aus der Miete unbeweglicher Sachen sind die Gerichte am Ort der Mietsache zuständig (Art. 23 Abs. 1 GestG). Dieser Gerichtsstand ist teilzwingend, d.h. der Mieter kann auf den Gerichtsstand am Ort der gemieteten Sache nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten (Art. 21 Abs. 1 lit. b GestG). Somit ist eine Gerichtsstandsvereinbarung erst nach entstandener Streitigkeit zulässig. Gerichtsstandsklauseln, welche bereits im Voraus abgeschlossen werden, sind daher nichtig.

Es gilt jedoch zu beachten, dass sich die Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, welche vor dem Inkrafttreten des GestG am 1. Januar 2001 getroffen worden sind, nach bisherigem Recht bestimmt (Art. 39 GestG). Der bis dahin massgebende Art. 274b des Schweizer Obligationenrechts sah nur für privat genutzte Räume einen teilzwingenden Gerichtsstand vor. Verträge über die Miete von Geschäftsräumen, die vor dem 1. Januar 2001 gültig abgeschlossen wurden, können daher einen beliebigen schweizerischen Gerichtsstand vorsehen.

Bei Schiedsklauseln in Immobilienmietverträgen gilt es neben der Einschränkung hinsichtlich des Sitzes des Schiedsgerichts (aus obigen Gründen am Ort der gelegenen Sache) auch noch die kantonale Gesetzgebung zu beachten. Diese sieht teils (z.B. im Kanton Zürich) vor, dass die sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes in Mietsachen nicht im Voraus an ein Schiedsgericht prorogiert werden kann. Auf Grund des LugÜ ist in der Regel die Vereinbarung eines Gerichtsstandes ausserhalb des Vertragsstaates der gelegenen Sache unzulässig. Liegt die Mietsache in der Schweiz, können zudem Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen erst nach Entstehen der Streitigkeit gültig abgeschlossen werden. Die (verbreitete) Praxis in Immobilienmietverträgen Gerichtsstands- bzw. Schiedsklauseln vorzusehen, erweist sich somit bei näherer Betrachtung als weitgehend unnütz.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. iur. Urs L. Baumgartner u. lic. iur. Maja Baumann-Brunner, Lenz & Staehelin, Zürich.

Klarstellende Entscheidung des BGH zur Haftung für zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang auftretende Mängel beim Immobilienkauf

Mit Urteil vom 24. Januar 2003 (Az V ZR 248/02, abgedruckt in ZfIR 2003, 233) hat der BGH in einem den Verkauf eines Altbaus betreffenden Fall klargestellt, dass ein vereinbarter Haftungsausschluss in der Regel nicht solche Mängel einschliesst, die zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang entstehen. Die Entscheidung schafft Klarheit in einer seit längerem anhaltenden Diskussion. Der BGH hält an seiner in der Entscheidung vom 8. März 1991 (BGHZ 114, 34, 39) geäusserten Auffassung, der Haftungsausschluss umfasse die zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang auftretenden Mängel, ausdrücklich nicht mehr fest.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatten die Parteien individualvertraglich die Haftung für sichtbare und unsichtbare Mängel ausgeschlossen. Zwischen Vertragsabschluss und Gefahrübergang kam es zu einem Wassereintritt. Der Käufer verlangte u. A. Kaufpreisminderung. Der Verkäufer meinte, auch der durch den Wassereintritt entstandene Mangel sei von dem Haftungsausschluss umfasst.

Entgegen der vorangegangenen Entscheidung des *OLG Düsseldorf* entschied der *BGH*, der Ausschluss umfasse nicht solche Mängel, die nach Vertragsschluss und vor Gefahrübergang entstehen. Die Parteien müssten es deutlich machen, wenn sie auch solche Mängel von der Haftung ausschliessen wollten. Der Sinn des Gewährleistungsausschlusses beim Grundstückskauf bestehe darin, den Verkäufer vor der Haftung wegen solcher Mängel zu bewahren, die ihm nicht bekannt sind. Bei Kenntnis und Verschweigen versteckter Mängel durch den Verkäufer sei der Haftungsausschluss wegen § 476 BGB a.F. (§ 444 BGB n.F.) unwirksam. Sei ein Mangel auch ohne weiteres für den Käufer erkennbar, habe dieser die Möglichkeit, seine Interessen selbst zu wahren durch Aushandlung eines geringeren Kaufpreises oder ausdrückliche Vereinbarung der Mängelhaftung auch für diesen Mangel. Vor Mängeln, die nach Vertragsschluss aber vor Besitzübergabe auftreten, sei der Käufer aber nicht in gleicher Weise geschützt. Er könne, weil der Mangel noch nicht vorhanden ist, weder auf einen niedrigeren Kaufpreis hinwirken, noch greife das Korrektiv des § 444 BGB n.F. Wer sich als Käufer auf einen solchen Haftungsausschluss einlasse, gehe daher ein grosses Risiko ein. Dass hierzu ein Käufer im Regelfall bereit ist, könne nicht angenommen werden. Die Parteien müssten es deutlich machen, wenn sie von dieser Risikoverteilung abweichen wollten. Haftungsausschlüsse im notariellen Vertrag seien nämlich grundsätzlich eng auszulegen. Zwar berge die zufällig eintretende Verschlechterung der Kaufsache nach Vertragsschluss für den Verkäufer die gleichen Risiken. Er könne sie, solange die Gefahr nicht übergegangen ist, aber eher beherrschen. Daher weise das Gesetz ihm die Risiken zu (§§ 446, 459 BGB).

Mitgeteilt von Notarassessor Dr. Kai Bischoff, Dipl.-Kfm. LL.M. (Int. tax NYU), Köln.

Erfüllungsort für Kaufpreisschuld bei Versteigerung im grenzüberschreitendem Verkehr

Der *BGH* (Urteil vom 02.10.02 - VIII ZR 163/01) hat folgenden Leitsatz aufgestellt:

Hat sich bei Versteigerungen im Gross- oder Zwischenhandel zwischen den Beteiligten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die Übung entwickelt, dass der Käufer die Ware sofort übernimmt, der Verkäufer jedoch erst anschlies-

send seine Rechnung stellt und der Käufer diese Rechnung vom Ort seiner Niederlassung aus bargeldlos begleicht, so ist mangels einer entgegenstehenden Parteivereinbarung oder eines abweichenden Handelsbrauchs Erfüllungsort für die Kaufpreisschuld der Ort der Niederlassung des Käufers. Dies gilt, soweit das Internationale Privatrecht auf deutsches materielles Recht verweist, auch im grenzüberschreitendem Verkehr.

Der *BGH* war der Auffassung, dass das EuGVÜ vorliegend Anwendung fand und das Internationale Privatrecht zur Anwendung deutschen materiellen Rechts führte.

Der *BGH* führt weiter aus, dass bei Versteigerungen keine den klassischen Ladengeschäften des täglichen Lebens vergleichbare Situationen vorliegen. Kaufpreisschulden seien im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners bzw. am Ort seiner Niederlassung zu erfüllen. Der Umstand, dass der Vertrag durch Gebot und Zuschlag zustande komme, rechtfertige jedenfalls für sich allein nicht die Annahme, dass der Leistungsort für die Erfüllung der Kaufpreisschuld stets der Ort der Versteigerung sei.

Im zu entscheidenden Fall verneinte der *BGH* ein von der Niederlassung der Beklagten abweichenden Erfüllungsort.

Mitgeteilt von Dr. Hermann Thebrath, Rechtsanwalt und Notar in Schalksmühle.

Übersetzung von Beweisurkunden in die Gerichtssprache

In seinem Entscheid vom 17. September 2002 musste sich das *Bundesgericht* zum wiederholten Male mit der Pflicht zur Übersetzung von Urkunden befassen, die in einer anderen als der kantonale massgeblichen Gerichtssprache abgefasst sind.

Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer mehrere durch Schuldbriefe gesicherte Darlehen gewährt. Die entsprechenden Verträge waren in deutscher Sprache abgefasst und verwiesen auf die ebenfalls deutschsprachigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin; während diese jeweils einen Gerichtsstand in Bern vorsahen, verwies einer der Verträge auf die Gerichte in Spiez (BE).

Der Beschwerdeführer zahlte die Darlehen nicht zurück und die Beschwerdegegnerin erlangte schliesslich nach erfolgloser Pfandverwertung die provisorische Rechtsöffnung, gegen die der Beschwerdeführer dann auch Aberkennungsklage vor dem betriebsrechtlich zuständigen *Tribunal de première instance* in Genf erhob. Die Beschwerdegegnerin berief sich auf die Gerichtsstandsklauseln und legte diese in Übersetzung vor, die übrigen Vertragsteile und die allgemeinen Geschäftsbedingungen hingegen nur im Original. Daraufhin wies das Gericht die Klage mangels Zuständigkeit ab, ebenso wie später die Genfer *Cour de justice* als Berufungsinstanz. Die hiergegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Das Bundesgericht vermag nämlich in dem angegriffenen Urteil keine willkürliche Verletzung kantonalen Rechts zu erkennen. Es erinnert vielmehr zunächst daran, dass ein Entscheid erst dann willkürlich im Sinne von Art. 84 Bundesrechtspflegegesetz ist, wenn sein Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Ein solcher Rechtsverstoss liege aber nicht vor.

Nach dem recht allgemein gehaltenen Artikel 9 der Genfer *Loi de procédure civile* (LPC-GE) seien die Parteien zwar zur Prozessführung in französischer Sprache verpflichtet. Dies gelte nach ständiger Judikatur insbesondere für Rechtsschriften und Parteivorträge, ferner aber auch für die Beweisaufnahme einschliesslich der Vorlage von Urkunden. Die kantonale Rechtsprechung und Literatur legten für letztere jedoch einen grosszügigeren Massstab an. Dementsprechend werde Artikel 9 LPC-GE keine prinzipielle Pflicht zur vollständigen Übersetzung ins Französische entnommen und eine Übersetzung der relevanten Passagen für ausreichend erachtet. Wo für das Urteil unbestreitbar lediglich ein einzelner Textabschnitt massgeblich sei, wäre eine Übersetzung weiterer, offensichtlich bedeutungsloser Passagen sinnlos und überspitzter Formalismus.

Vorliegend waren die Gerichtsstandsklauseln unbestritten vollständig und richtig übersetzt eingereicht worden. Gerichtsstandsklauseln werden nach Auffassung des Bundesgerichts im Vertragstext meist von den materiellen Bestimmungen getrennt und – wie hier – optisch hervorgehoben. Ihr Regelungsgehalt sei so verschieden von dem des übrigen Vertragstextes, dass es keinen Grund gebe

anzunehmen, dass die vorgelegten Verträge und Geschäftsbedingungen auch andernorts gerichtstandsrelevante Regelungen enthielten. Dies habe der Beschwerdeführer auch nicht behauptet, sondern lediglich theoretisch suggeriert.

Der Entscheid des Bundesgerichts bestätigt erneut (vgl. bereits SJ 1998, 311 f.) die kantonale Rechtspraxis zum Umgang mit fremdsprachigem Beweismaterial. Im Grundsatz gilt nämlich, dass die Kantone nach Art. 70 Abs. 2 Bundesverfassung berechtigt sind, vor ihren Gerichten die Verwendung einer der Schweizer Amtssprachen vorzuschreiben. Sind die Parteien zur Verhandlung in der Gerichtssprache verpflichtet, haben sie andererseits aber auch Anspruch hierauf. Nach dem Bundesgericht handelt eine Partei auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sie die Übersetzung aus einer Sprache verlangt, die sie versteht.

Dies gilt nach kantonalem Recht nicht nur für Schriftsätze, Anträge, Protokolle und Urteile oder Verfügungen, sondern im Grundsatz auch für Beweismittel. Wie gesehen, müssen letztere aber nicht stets in vollem Umfang übersetzt werden, und sofern das Gericht und die Gegenpartei der fremden Sprache mächtig sind, wird hierauf in der Praxis oft verzichtet. Bei Bestreiten oder Zweifeln über eine private Übersetzung muss diese allerdings durch einen gerichtlichen Übersetzer nachgeprüft werden. Ob die zunächst von dem Beweisführer vorzuschliessenden Übersetzungs- (oder auch Dolmetscher-) Kosten der Kostenentscheidung unterliegen, wird kantonale unterschiedlich beurteilt (vgl. jeweils mit weiteren Nachweisen für Genf BERTOSSA/GAILLARD/GUYET/SCHMIDT, *Commentaire de la loi de procédure civile du canton de Genève*, Genf 1989, Art. 9 Anm. 6; für Zürich FRANK/STRÄULI/MESSMER, *Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung*, Zürich 2000, Art. 185 Rn. 2).

Vgl. BG v. 17.09.2002 – BGE 128 I 273.

Mitgeteilt von Dr. Jan-Michael Ahrens LL.M., Rechtsanwalt (Berlin), Lenx & Staehelin, Genf.

Deutsche Bundesregierung verabschiedet modernes Wettbewerbsrecht

Bereits im Mai 2003 beschloss die Bundesregierung den Entwurf einer Neufassung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Zweck der Novellierung ist die Modernisierung des Lauterkeitsrechts und Umsetzung verschiedener europäischer Vorgaben. Die Novellierung soll zu einer schlankeren, europaverträglichen Fassung des deutschen Lauterkeitsrechts führen. Sie basiert auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb, die beim Bundesministerium der Justiz angesiedelt ist. Ihr gehörten neben Experten aus Rechtswissenschaft und Praxis Vertreter der Spitzenverbände der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Verbraucher an, sie steht damit auf einer breiten Basis.

Die UWG-Reform enthält u. a. folgende Neuerungen:

1. Unter dem neuen Oberbegriff „Marktteilnehmer“ wird erstmals der Verbraucher ausdrücklich im Gesetz erwähnt (vgl. § 2 Reg. Entw.-UWG).

2. Die bisherige Generalklausel (früher § 1 UWG) wird in § 3 Reg. Entw.-UWG normiert. Die Generalklausel wird durch einen nicht abschließenden Katalog von Beispielfällen (§ 4 Reg. Entw.-UWG) ergänzt. Der Beispielskatalog nimmt zum einen die bislang durch die Rechtsprechung geprägten und gefestigten Fallgruppen unlauteren Verhaltens auf, wie z. B.:

- Nachahmen fremder Leistungen
- Nachahmen von Kennzeichnungen
- Ausbeuten fremden Rufs.

Zum anderen werden aktuelle Problemkreise des Lauterkeitsrechts aufgeführt. Exemplarisch verboten sollen nach dem Regierungsentwurf sein:

- Schleichwerbung
- Ausnutzung der Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen
- Kopplung von Gewinnspielen mit Erwerb von Waren

- Behinderung von Marktteilnehmern.

3. Die bislang geltende Reglementierung von Sonderveranstaltungen wie Schlussverkäufe, Jubiläumsverkäufe und Räumungsverkäufe sollen wegfallen. Um solche Veranstaltungen nicht in den rechtsfreien Raum zu stellen, sollen diese Sonderveranstaltungen künftig an dem Verbot der irreführenden Werbung gemessen werden. Zeitlich befristete Rabattaktionen wie im Fall C&A wären nach neuem Recht normenkonform. Zur Erinnerung: Die Textilkette C&A startete wegen der Euronormstellung Anfang 2002 eine Rabattaktion, bei welcher alle Kunden, die bargeldlos bezahlten, einen Rabatt i. H. v. 20 % erhielten.

4. Schliesslich soll unter bestimmten Voraussetzungen klagebefugten Verbänden ein Gewinnabschöpfungsanspruch zustehen (§ 10 Reg. Entw.-UWG). Der vom Verletzer abgeschöpfte Gewinn soll nach Abzug der Kosten der Rechtsverfolgung dem Bundeshaushalt zugute kommen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sich eine unlautere Werbung nicht lohnt.

Der vollständige Gesetzesentwurf der Bundesregierung kann unter www.bmj.bund.de heruntergeladen werden.

Mitgeteilt von RA Dr. jur. Wolfgang R. Heisrath, Stuttgart.

Grünbuch der EG-Kommission zur Vergemeinschaftung des EVÜ

Am 14. Januar 2003 hat die EG-Kommission das „Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung“ vorgelegt. Mit diesem Grünbuch hat sie einen breit angelegten Konsultationsprozess über die umfassende Modernisierung des EVÜ („Rom I“) lanciert.

Nach Auffassung der Kommission muss die Harmonisierung des Kollisionsrechts auf Gemeinschaftsebene parallel zur Harmonisierung des materiellen Vertragsrechts vorangetrieben werden, um den Marktteilnehmern bei grenzüberschreitenden Transaktionen grössere Rechtssicherheit zu garantieren. Die Kommission lässt durchblicken, dass sie eine „Vergemeinschaftung“ des Übereinkommens von Rom in einer EG-Verordnung

(„EVVO“) zur Herstellung der Kohärenz im Europäischen Kollisionsrecht, zum Zwecke einer einheitlichen Auslegung durch den *Europäischen Gerichtshof (EuGH)* sowie im Hinblick auf eine erleichterte Anwendung vereinheitlichter Kollisionsnormen in neuen Mitgliedstaaten für zweckmässig hält. Ausserdem spricht sie sich vor dem Hintergrund einer Berücksichtigung des Richtlinienkollisionsrechts, der Parallelität mit der EuGVVO und neuerer technischer Entwicklungen – vor allem des E-Commerce – für eine grundlegende Modernisierung des Übereinkommens aus. Sie stellt in dem Grünbuch verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion und widmet dabei der näheren Ausgestaltung einer Reform der Kollisionsregeln zum Schutz der Verbraucher (Art. 5 EVÜ) und der Arbeitnehmer (Art. 6 EVÜ) besondere Aufmerksamkeit.

Mittels eines umfangreichen Fragenkatalogs möchte die Kommission herausfinden, wie die betroffenen Kreise zu einer Modernisierung des Übereinkommens im Hinblick auf einzelne Bestimmungen des EVÜ stehen. Stellungnahmen können bis zum 15. September 2003 bei der Kommission (Generaldirektion Justiz und Inneres, Referat A3 - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, B-1049 Brüssel, Fax: (+32-2) 299 64 57, E-Mail: jai-coop-jud-civil@cec.eu.int) eingereicht werden. Für das letzte Quartal 2003 hat die Kommission eine öffentliche Anhörung angekündigt.

Résumé: Le 14.1.2003, la Commission des Communautés Européennes a publié le “Livre vert sur la transformation de la Convention de Rome de 1980 sur la loi applicable aux obligations contractuelles en instrument communautaire ainsi que sur sa modernisation”. Avec ce Livre vert, la Commission a initié un processus de consultation de grande envergure sur l’actualisation globale et la communautarisation de la Convention de Rome (« Rome I »). Un des buts centraux du Livre vert est de lancer une discussion sur la réforme des règles de conflit relatives à la protection du consommateur (Art. 5 Convention de Rome) et du travailleur (Art. 6 Convention de Rome).

Vgl. KOM (2002) 654 endgültig.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Bernd Ehle, LL.M., Freiburg/Basel.

Die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE) aus der Sicht der Schweiz

Ab dem 08.10.2004 steht erstmals eine supranationale Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zur Verfügung, die europäische Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung Societas Europaea (Kurzbezeichnung SE). Dann läuft nämlich die dreijährige Übergangsfrist für die Umsetzung dieser neuen Rechtsform ab, die Verordnung über das Statut der europäischen Gesellschaft vom 08.10.2001 (SE-VO) sowie die Richtlinien über die Arbeitnehmerbeteiligung (SE-RL) (siehe Mitteilungen vom April 2003, Seite 9).

Die Verordnung ist allerdings kein umfassendes vollständiges Regelungswerk der Materie, sondern spricht nur ganz bestimmte Fragen an, so z.B. der Gründung, der Unternehmensverfassung und der Sitzverlegung.

Besonders auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass neben dem in Deutschland vorherrschenden dualistischen System der Unternehmensverfassung (Vorstand und Aufsichtsrat) in der SE auch das monistische System (Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren) zugelassen ist.

Im Übrigen verweist die Verordnung weitgehend auf nationales Recht und hier insbesondere auf das Recht der Aktiengesellschaften der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus ermächtigt die Verordnung den nationalen Gesetzgeber, SE-spezifische Regelungen zu treffen (betrifft hier Diskussionsentwurf zum Gesetz zur Einführung der europäischen Gesellschaft, siehe Mitteilungen vom April 2003). Der europäische Gesetzgeber hat also ganz bewusst die Probleme und Herausforderungen der Auslegung und Anwendung des Rechts in dem Spannungsverhältnis von Gemeinschafts- und nationalem Recht in Kauf genommen.

Grundsätzlich sieht die Verordnung in Artikel 2 SE-VO ausschliesslich vier Gründungsmöglichkeiten vor:

1. Die grenzüberschreitende Verschmelzung von mindestens zwei nationalen Aktiengesellschaften zu einer (Merger-) SE,
2. die Gründung einer gemeinsamen Holding-SE durch mindestens zwei nationale Kapitalgesellschaften,

3. die Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE durch mindestens zwei nationale Gesellschaften nach Artikel 48 Absatz 2 EG-Vertrag oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts der Mitgliedsstaaten, sowie

4. die Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE.

Als konsequent ergibt sich neben diesen vier offiziellen Formen letztlich noch eine abgeleitete Gründungsmöglichkeit, nämlich die der Gründung einer Tochter-SE durch eine Mutter-SE.

Damit ist aber der Kreis der Gründungsmöglichkeiten abgeschlossen, weitere stehen nicht zur Verfügung.

Aus diesen Definitionen ergibt sich aber auch, dass eine direkte Gründung einer SE durch natürliche Personen nicht möglich ist. Vielmehr bedarf es des Bestehens nationaler Kapitalgesellschaftsformen und hier (mit Ausnahme bei der Gründung einer Holding-SE, die auch die Beteiligung einer GmbH zulässt) insbesondere in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Hinzu kommt, dass durch den Gründungsakt mindestens zwei Mitgliedsstaaten berührt sein müssen. Dies bedeutet für die Verschmelzung (Variante 1), dass mindestens zwei Gründungsgesellschaften, die dem Recht verschiedener Mitgliedsstaaten unterliegen müssen, zu beteiligten sind. Dagegen genügt bei der Holding-SE (Variante 2) und der Tochter-SE (Variante 3), wenn mindestens zwei Gründungsgesellschaften seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat haben.

Schliesslich genügt für die Umwandlung einer einzelnen Aktiengesellschaft in einem der Mitgliedsstaaten, dass diese seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft aufweisen kann.

Was bedeutet dies für schweizerische Unternehmen?

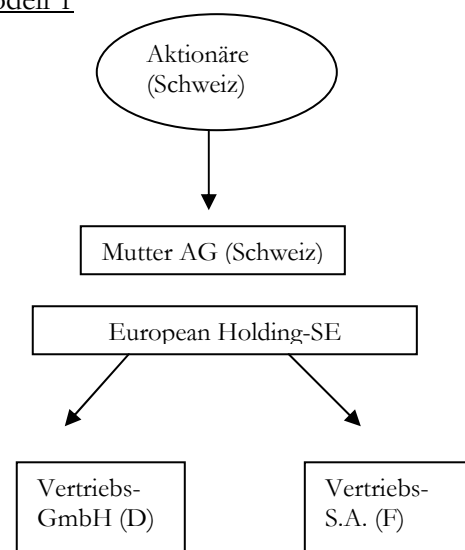
Eine weitere Besonderheit der neuen europäischen Rechtsform ist es, dass die SE nur Gesellschaften zur Verfügung steht, die nach dem nationalen Recht eines Mitgliedsstaates der Gemein-

schaft gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen Sitz ebenso wie die Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben. Damit wird Gesellschaften ausserhalb der EU der unmittelbare Zugang zu einer SE verwehrt. Dies gilt auch für schweizerische Unternehmen, da diese trotz bilateraler Verträge in dieser Hinsicht als Drittstaaten zu qualifizieren sind. Dies bedeutet also, dass eine unmittelbare Gründung einer SE als Europazentrale genau so ausgeschlossen ist, wie eine unmittelbare Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen in Form einer SE. Dies ist nur über europäische Tochtergesellschaften möglich, wenn diese die Voraussetzungen der jeweiligen Gründungsalternativen erfüllen.

Umgekehrt ist aber das „klassische Schweizer Modell“ eine ideale Ausgangslage für die Reorganisation eines Unternehmens aus einem Drittstaat in Form der Reorganisations-SE. Die klassische Ausgangslage des Schweizer Modells sieht so aus, dass die schweizerischen Auslandsaktivitäten von einer Muttergesellschaft als Headquarter gesteuert und typischerweise in Gesellschaftsformen des nationalen Rechts in den jeweiligen europäischen Ländern operativ ausgeführt werden (z.B. als Vertriebsgesellschaft).

Ausgehend davon könnte also das schweizerische Unternehmen dann seine europäischen Aktivitäten durch Verschmelzung bestehender Tochtergesellschaften in den einzelnen Ländern zu einer European Holding-SE bündeln.

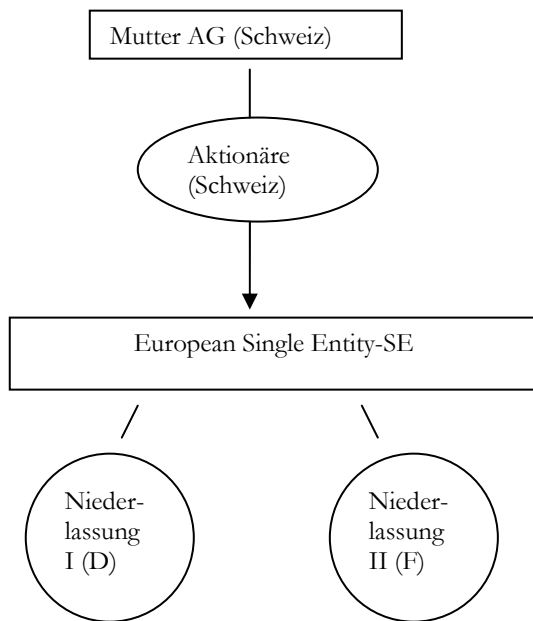
Modell 1



Im Modell 1 wird also zwischen der Muttergesellschaft und den Vertriebstöchtern eine Holding-SE zwischengeschoben, die die Anteile an den jeweiligen nationalen Gesellschaften hält.

Andererseits könnten auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung die einzelnen nationalen Gesellschaften in eine einheitliche europäische Vertriebsgesellschaft (European Single Entity-SE) auf europäischer Ebene zusammengeführt werden. Die operativen Bereiche werden dann durch unselbstständige lokale Niederlassungen vorgenommen (Modell 2).

Modell 2



Durch diese Modelle können also Drittstaaten, wie auch die Schweiz, ihre europäischen Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene strategisch und operativ bündeln und koordinieren. Dadurch besteht insbesondere die Möglichkeit, europaweit in einer klar strukturierten sowie auch rechtlich einheitlichen Organisationsstruktur durch eine einzige SE mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen in den anderen Mitgliedsstaaten zu agieren.

Über diese rechtlichen Gedanken hinaus verfügt die SE damit über einen rechtsformspezifischen europäischen Corporate Good Will und trägt damit auch zur Herausbildung einer unternehmensindividuellen europäischen Corporate Identity und Culture im Innen-, als auch im Außenverhältnis in besonderer Weise bei.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Michael Petersen, Petersen Rechtsanwälte, Karlsruhe und Zürich.

ASA Conference „Arbitration in Banking and Financial Matters“ am 31. Januar 2003 in Genf

Am 31. Januar 2003 veranstaltete die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) in Genf eine Konferenz zum Thema „Arbitration in Banking and Financial Matters“. Als bedeutender Finanzplatz und häufig gewählter Schiedsort schien die Stadt der ideale Ort, den oft beklagten Graben zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und Bankwesen einzuebnen.

Die eintägige Veranstaltung versammelte über 200 Juristen aus der Schweiz sowie vor allem Europa und den U.S.A. an den Ufern des Genfer Sees. Unter der Leitung von OTTO SANDROCK (Düsseldorf) und ALAIN HIRSCH (Genf) referierten namhafte Experten namentlich zur Schiedsfähigkeit bank- und kapitalmarktrechtlicher Streitigkeiten sowie zu neueren Entwicklungen der Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen. Zur Sprache kamen ferner verwandte Themen wie die Tätigkeit des Schweizerischen Bankenombudsmannes oder die schiedsgerichtliche Streiterledigung im Bereich der Bankenregulierung.

Nach Eröffnung der Konferenz durch GABRIELLE KAUFMANN-KOHLER (Genf) führte SANDROCK in die Problematik ein und schilderte die Anwendungsmöglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit im Finanzsektor, insbesondere im Kreditgeschäft, in der Ausfuhr- und Projektfinanzierung, im Wertpapierhandel und nicht zuletzt in der Vermögensverwaltung.

PETER NOBEL (Zürich) leitete zunächst durch Geschichte und Natur der Schiedsgerichtsbarkeit, um sich dann den aktuellen Fragen der Schiedsfähigkeit zuzuwenden. Trotz der insofern erreichten Fortschritte nehme freilich der Banksektor Schiedsverfahren nur im Börsenrecht in nennenswertem Umfang in Anspruch. Ebenfalls im Zeichen der Schiedsfähigkeit stand das Referat von BERNARD HANOTIAU: Einer Übersicht über die wichtigsten europäischen Rechtsordnungen liess er die Erkenntnis folgen, dass, ausgehend von den U.S.A., eine stetige Ausweitung der Schiedsfähigkeit zu beobachten sei.

Anhand neuerer Fälle im englischen, aber auch amerikanischen Kapitalanlagerecht zeigte JOHN BEECHEY (London) dagegen die Gefahren einer

stärkeren Nutzung von Schiedsverfahren auf. So würden in den USA Anleger heute gezielt von staatlichen Gerichten und ihren Geschworenen ferngehalten, dies nicht nur wegen möglicher Verurteilung der Finanzinstitute zur Leistung von Strafschadensersatz, sondern auch wegen der Öffentlichkeit staatlicher Verfahren. Andere Anleger würden in Unkenntnis ihrer Rechte gelassen, gesamtwirtschaftliche Vorteile öffentlicher Kontrolle gingen verloren.

Anschliessend stellte *HIRSCH* mit EuroArbitration eine neue Schiedsinstitution in Paris vor, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Finanzsektor beschränkt. Speziell konzipierte Regeln für Schiedsverfahren (regelmässige Bestellung erfahrener Einzelschiedsrichter, strikte zeitliche Begrenzung etc.), Mediation und Expertise sollen dessen Besonderheiten Rechnung tragen.

Mit *GEORGES AFFAKI* (Paris) erläuterte schliesslich ein Bankjurist die Sicht der Finanzinstitute. Positive Ansätze sah er vor allem im internen Schiedssystem der spanischen Bankenvereinigung sowie im DOCDEX-Verfahren der Internationalen Handelskammer. Jedoch machte *AFFAKI* auch auf die Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit im Kreditgeschäft aufmerksam: Banken hätten keinerlei Interesse daran, sich schiedsrichterlichen Tendenzen zur Billigkeitsentscheidung auszusetzen; wo zudem Kreditsicherheiten bestünden, wollten sie diese lediglich durchsetzen.

Am Nachmittag erörterte *LUC THÉVENOZ* (Genf) die Einsatzmöglichkeiten von Schiedsverfahren im Bereich der (Selbst-) Regulierung von Finanzmärkten, namentlich mit Blick auf die Durchsetzung des Kapitalmarkt- und Geldwäscherechts. Die Institution des Schweizerischen Bankenombudsmannes beleuchtete *OTTO SCHOCH* (St. Gallen).

In Fortführung der Gedanken von *BEECHEY* berichtete *WILLIAM PARK* (Boston) alsdann von der US-amerikanischen Schiedspraxis in Kapitalanlagestreitigkeiten. Die weite Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Gebiet scheint indes einem Wandel in der Rechtsprechung zum Opfer zu fallen: Namentlich der Oberste Gerichtshof hält den meist formularmässig erklärten Verzicht auf den staatlichen Rechtsweg inzwischen für verfassungsrechtlich bedenklich; nach *PARK* gewinnt diese schiedsfeindliche – und im Ergebnis vielleicht anlegerfreundlichere – Auffassung an

Unterstützung.

Zu guter Letzt beschäftigte sich *LAURENT LEVY* (Genf) mit den praktischen Problemen von Schiedsverfahren im Bereich der Vermögensverwaltung und erörterte die speziell hier auftauchenden Probleme der Schiedsvereinbarung, der Schiedsfähigkeit und des Schiedsverfahrens.

Die angeregte Diskussion nach den jeweiligen Beiträgen machte deutlich, dass zwar bereits einige Erfahrung mit Finanzschiedsgerichtsbarkeit besteht, dass aber andererseits rechtspolitisch keineswegs alle Fragen beantwortet sind. So fragte ein Teilnehmer überspitzt, ob Schiedskreisen überhaupt an einer verstärkten Nutzung von Schiedsverfahren im Finanzbereich gelegen sein sollte, wo doch das Hauptinteresse der Banken jedenfalls im Kreditgeschäft auf harte, streng rechtsgebundene Entscheidungen gerichtet sei; massgebliche Errungenschaften der Schiedsgerichtsbarkeit könnten dadurch in Gefahr geraten.

Trotz der bekannten Vorbehalte der Finanzinstitute gegenüber Schiedsverfahren bot die Konferenz insgesamt jedoch die Gelegenheit, erneut deren grosse Vorteile aufzuzeigen. Die Schiedsverfahrenspraktiker können daher weiter hoffen, dass sich die bisherigen Missverständnisse doch noch auflösen lassen.

Mitgeteilt von Dr. Jan-Michael Ahrens LL.M., Rechtsanwalt (Berlin), Lenz & Staebelin, Genf.

Arbeits- und Sozialrecht

Änderungen des Kündigungsschutzrechts in Deutschland

Die Ausdehnung der bilateralen Abkommen I in Folge der EU-Erweiterung beeinflusst auch die Schweizerische Arbeitsmarktpolitik. Während die Schweiz im EU-Vergleich jedoch eine hohe Erwerbsquote aufweisen kann, unternimmt Deutschland enorme Anstrengungen zur Senkung der Arbeitslosenquote.

Bei dem am 18. Juni 2003 von der deutschen Bundesregierung vorgelegten Entwurf geht es nun darum, das Arbeitsrecht beschäftigungsfördernd zu erneuern. Der Entwurf eines Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt sieht unter anderem Änderungen im Kündigungsschutzrecht vor. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigungshindernisse abzubauen und eine schnellere und verstärkte Umsetzung von wirtschaftlichem Wachstum in Mehr- und Neubeschäftigung zu erreichen. Im Kündigungsschutzrecht soll dies vor allem erreicht werden, indem die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes flexibler gestaltet und rechtssicherer gemacht wird.

Allgemeiner Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) wird dann gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und in dem Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind (§§ 1, 23 KSchG). Greift der Kündigungsschutz, so die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unwirksam, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in dem Betrieb entgegenstehen, bedingt und damit sozial gerechtfertigt ist.

Der Gesetzesentwurf sieht nun u.A. vor, den Schwellenwert für Kündigungen in Kleinbetrieben bis zu fünf Beschäftigten zu flexibilisieren, indem künftig befristete Beschäftigte eingestellt werden können, ohne dass diese bei dem Schwellenwert von fünf Arbeitnehmern berücksichtigt werden und damit der Kündigungsschutz ausgelöst wird. Daneben soll die Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers bei betriebsbedingten Kündigungen – die Sozialauswahl – rechtssicherer gestaltet werden, indem sie auf drei Kriterien, die Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers begrenzt wird. In diesem Punkt wird die vor 1998 bestehende Rechtslage wieder eingeführt. Schliesslich soll der Arbeitnehmer im Falle einer betriebsbedingten Kündigung einen Anspruch auf Abfindung erwerben, wenn er keine Klage gegen die Kündigung erhebt und der Arbeitgeber auf diese Möglichkeit in der Kündigungserklärung hingewiesen hat.

Der Regierungsentwurf vom 18.06.2003 ist abrufbar unter www.bundesregierung.de.

Mitgeteilt von Ass. Jur. Martina Ziffels, Hamburg.

Aufenthaltsregelungen für Arbeitnehmer mit einer EG-/EFTA-Staatsangehörigkeit in der Schweiz nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommen

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedsstaaten und der Schweiz sind per 1. Juni 2002 sieben bilaterale Abkommen abgeschlossen worden, wovon vor allem das Personenfreizügigkeitsabkommen einschneidende Auswirkungen auf die Schweizer Ausländerpolitik hat. Seit dem Inkrafttreten spricht man daher auch in der Schweiz von einem Zwei-Kreise-Modell im Bezug auf die Aufenthaltsregelungen für ausländische Staatsangehörige, nämlich den Kreis der EG-/EFTA-Staatsangehörige und den Kreis der übrigen Staatsangehörigen.

Am 1. Juni 2002 ist zum einen das erwähnte Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedsstaaten und der Schweiz sowie zum anderen das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben nun EG-/EFTA-Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserteilung in der Schweiz. Während einer Übergangszeit von sieben Jahren bis zum 31. Mai 2007 sind allerdings noch einige Einschränkungen an die Aufenthaltserteilung von Seiten der Schweiz geknüpft.

Innerhalb der ersten beiden Jahre besteht bis zum 31. Mai 2004 ein sog. Inländervorrang. Mit dem Inländervorrang soll sichergestellt werden, dass bevor ein EU-/EFTA-Staatsangehöriger für eine Arbeitsstelle in die Schweiz geholt wird, keine bereits in der Schweiz lebende Person für diese Arbeitsstelle gefunden werden konnte. Zudem werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert, welche berufs- und branchenüblich sein müssen. Die letzte Einschränkung ist, dass ein entsprechendes Bewilligungskontingent für den entsprechenden EU-/EFTA-Staatsangehörigen vorhanden sein muss. Per 1. Juni 2004 fallen die Einschränkungen Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weg. Während der nachfolgenden fünf Jahre besteht bis zum 31. Mai 2007 lediglich noch eine Kontingentierung der Bewilligung, welche ebenfalls per 1. Juni 2007 aufgehoben wird.

Für die übrigen Ausländer gelten weiterhin

grundsätzlich die bisherigen Regelungen, erschwerend wird es in der Schweiz mit Ablauf der ersten Übergangsfrist des Personenfreizügigkeitsabkommens für die Anstellung von Ausländern, welche eine Staatsangehörigkeit eines Nicht-EG/EFTA-Mitgliedsstaates besitzen. Ab 1. Juni 2004 muss ein Arbeitgeber in der Schweiz, der bspw. einen US-Staatsangehörigen für eine Arbeitsstelle in die Schweiz holen will den Nachweis erbringen, dass er nicht nur keinen Arbeitnehmer für diese Arbeitsstelle auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sondern auch nicht auf dem EG/EFTA-Arbeitsmarkt gefunden hat.

Basierend auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen gibt es in der Schweiz die folgenden Aufenthaltserlaubnistypen und Kontingente für EG-/EFTA-Staatsangehörige:

- Kurzaufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt grundsätzlich von weniger als einem Jahr (Kontingente: EG-Staatsangehörige 115000 / EFTA-Staatsangehörige 200)
- Daueraufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von bis zu fünf Jahren (Kontingente: EG-Staatsangehörige 15000 / EFTA-Staatsangehörige 300)
- Grenzgängerbewilligung für einen Aufenthalt von bis zu fünf Jahren (keine Kontingentierung)

Werden die zu erfüllenden Voraussetzungen (Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländervorrang und freies Kontingent) erfüllt, hat jeder EG-/EFTA-Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Geknüpft an die Bewilligung ist ferner das Recht auf berufliche und geographische Mobilität sowie Familiennachzug, welches allerdings in der Übergangszeit noch eingeschränkt ist. Dies bedeutet nach der Übergangszeit, dass eine Person den Arbeitgeber, die Stelle oder den Beruf wechseln sowie ein Wechsel von einer unselbständigen in eine selbständige Erwerbstätigkeit vornehmen darf. Auch der Arbeits- und Aufenthaltsort darf währenddessen verändert werden.

Nachfolgend einige erklärende Erläuterungen zu den häufigsten Bewilligungstypen für Arbeitnehmer:

1. Grenzgängerbewilligung (G – Bewilli-

gung für EG/EFTA)

In dem Personenfreizügigkeitsabkommen wurde eine anderslautende Definition, als die von der Schweiz Vorgesehene, für den Grenzgänger vorgenommen. Demzufolge sind Grenzgänger Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind und täglich oder mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort zurückkehren. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerbewilligungsabkommen festgelegt sind. Innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz wird für EG-/EFTA-Staatsangehörige die berufliche und geographische Mobilität gewährt.

Die Grenzgängerbewilligung ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr andauert. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrages.

2. 120 – Tage Bewilligung für EG/EFTA

Das Dienstleistungsabkommen ist mit den bilateralen Abkommen nicht vollständig liberalisiert worden. Liberalisierungen sind jedoch für EG-/EFTA-Staatsangehörige vorgenommen worden, die eine selbständige Erwerbstätigkeit befristet ausüben ohne sich in der Schweiz niederzulassen sowie für die Dienstleistungserbringung von Entsandten. Während einer Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2004 kann für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz von maximal 90 Arbeitstagen (bzw. 120 Aufenthaltstage) eine so genannte 120-Tage-Bewilligung erhalten werden.

3. Kurzaufenthaltserlaubnis (L – Bewilligung für EG/EFTA)

Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einer Dauer von weniger als einem Jahr abschliessen, werden eine Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses erhalten. Die Bewilligungsdauer ist auf ein Jahr respektive auf die Dauer des Arbeitsvertrages beschränkt. Sofern das Kontingent nicht ausgeschöpft ist, kann die Bewilligung nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen

muss. Eine Verlängerung ist für einen Zeitraum von bis zu 364 Tagen möglich.

4. Daueraufenthaltsbewilligung (B – Bewilligung für EG/EFTA)

EG-/EFTA-Staatsangehörige, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr in der Schweiz eingehen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist. Ist in dem Arbeitsvertrag eine zeitliche Befristung enthalten, so wird die Bewilligung nur auf diesen Zeitraum ausgestellt. Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weiteres um fünf Jahre verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird. Die Verlängerungsbewilligung kann allerdings auf ein Jahr beschränkt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

5. Niederlassungsbewilligung (C – Bewilligung für EG/EFTA)

Eine Niederlassungsbewilligung erhält ein EG-/EFTA-Staatsangehöriger grundsätzlich, wenn er sich zuvor fünf bzw. zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat. Das Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich unbeschränkt, darf jedoch mit einer Kontrollfrist versehen werden.

Mitgeteilt von Friederike V. Ruch, Convinus Assignment Services, Zürich.

Bilaterale Abkommen I Schweiz – EU: „The proof of the pudding is the eating“

Seit gut einem Jahr (1. Juni 2002) sind die sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, die Bilateralen I, in Kraft.

Die von einigen Stimmen anfangs prophezeiten negativen Auswirkungen auf den Schweizer Wirtschafts- und Arbeitssektor sind ausgeblieben. Insgesamt werden die Bilateralen I von den betroffenen Bundes- und Kantonsbehörden, den Verbänden, Organisationen, Körperschaften und Unternehmungen als sehr positiv bewertet.

Die grösste Tragweite besitzt das Abkommen über die Freizügigkeit (FZA). Grundsätzlich hat die Einführung des FZA wenig Schwierigkeiten

bereitet. Nur die komplexe Koordinierung der Sozialversicherungssysteme erwies sich als problematisch. Ausserdem war das Kontingent der 15.000 Daueraufenthaltsbewilligungen bereits nach zehn Monaten aufgebraucht, was insbesondere damit zu begründen ist, dass zahlreiche Grenzgänger ihre beschränkten Aufenthaltsbewilligungen in Daueraufenthaltsbewilligungen umwandelten. Die 115.000 Kurzaufenthaltsbewilligungen wurden dagegen nur zur Hälfte in Anspruch genommen. Ist die Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes noch auf Jahre hinaus beschränkt, haben die Schweizer Bürger und Bürgerinnen bereits weitgehend freien Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt. Lediglich Frankreich, Österreich und Portugal halten ihren Inländervorrang noch bis Mai 2004 aufrecht.

Neben der schrittweisen Öffnung der Personenfreizügigkeit ist für die Wirtschaft auch die Beseitigung von Handelshemmnissen von grosser Bedeutung, insbesondere die sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte.

Wenig profitiert hat bislang die Landwirtschaft von den verbesserten Exportbedingungen, da sie die neuen Möglichkeiten kaum nutzte.

Im Bereich des Landverkehrsabkommens haben sich ebenfalls erste positive Effekte eingestellt: Der alpenquerende Schwerverkehr ist um 9% zurückgegangen, die durch die Alpen transportierte Gütermenge erhöhte sich dabei um 2%. Die Schweiz konnte daneben darlegen, dass das neue „Tröpfchensystem“ am Gotthard nicht vertragswidrig ist.

Positiven Anklang finden schliesslich auch das Luftverkehrsabkommen, das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie das Abkommen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit, wo gerade die Verhandlungen zur Teilnahme am sechsten EU-Rahmenprogramm laufen.

Zum Schluss gilt festzuhalten, dass die nach einem Jahr gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichen, um gesicherte Aussagen über diese „neue“ Schweizer Europapolitik zu treffen. Dennoch ist eine solche erste Bestandsaufnahme wichtig, da mit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 die Ausdehnung der Bilateralen I auf die zehn neuen Mitgliedstaaten ansteht. Und nicht umsonst heisst es in England „der Beweis des Puddings wird durch dessen Verzehr erbracht“.

Mitgeteilt von Ira von Danckelmann, lic. jur., LL.M.
(Assistentin am Institut für Europarecht, Université de
Fribourg, CH).

Vermischtes

DSJV / SVIT - Tagung „Immobilienwerb durch Ausländer in der Schweiz“ am 14. No- vember 2003 in Zürich

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereini-
gung e.V. (DSJV) veranstaltet in Zusammenarbeit
mit dem Schweizerischen Verband der Immobili-
en-Treuhänder (SVIT) am Freitag, 14. November
2003 in Zürich die Tagung „Immobilienwerb
durch Ausländer in der Schweiz“.

Bislang ist in der Schweiz der Erwerb von
Immobilien durch Ausländer nicht
uneingeschränkt möglich. Das Bundesgesetz über
den Erwerb von Grundstücken durch Personen im
Ausland („Bewilligungsgesetz“ oder „Lex Koller“) wurde in der jüngsten Vergangenheit mehrfach
wesentlich gelockert. Insbesondere können
betriebliche Liegenschaften durch Ausländer
bewilligungsfrei erworben werden. Mit dem
Inkrafttreten der bilateralen Verträge am 1. Juni
2002 können EU-Europäer, die in der Schweiz
ihren Wohnsitz begründen, auch Wohneigentum
erwerben. Aktuell wird in der Schweiz in
Verwaltung und Parlament über die vollständige
Aufhebung des Bewilligungsgesetzes diskutiert.

Die Tagung will über diese aktuellen Entwick-
lungen orientieren und ihre praktischen Umset-
zungskonsequenzen konkret aufzeigen. Um den
Teilnehmern die konkreten Auswirkungen für
deutsche Investoren aufzuzeigen, werden auch
Fragen der Steuerplanung, Nachfolgeplanung
sowie sonstige Aspekte beim Immobilienwerb in
der Schweiz speziell aus deutscher Sicht erörtert.

Die Tagung wird geleitet von Rechtsanwalt
MARC P. SCHEUNEMANN (DSJV) sowie Rechtan-
walt Dr. PETER BURKHALTER (SVIT). Die Refe-
renten der Tagung sind ausgewiesene Immobilien-
experten aus der Schweiz und aus Deutschland:
Notarassessor Dr. KAI BISCHOFF LL.M. (Köln);
Rechtsanwalt Dr. PETER BURKHALTER (Bern);
MARTIN NEFF (Credit Suisse, Zürich); Rechtsanwalt

und dipl. Steuerexperte HEINI RÜDISÜHLI (Zü-
rich); Notarinspektor Prof. JÜRIG SCHMID (Zürich);
Fürsprecher JÖRG SCHUMACHER (Bundesamt für
Justiz, Bern).

Die Veranstaltung richtet sich an Immobilien-
investoren und Berater im Immobilienbereich
(Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater).

Weitere Informationen und Anmeldeformular unter
www.dsjuv.ch.

DSJV - Seminar „Anwaltsfreizügigkeit in der Schweiz und in Deutschland“ am 13. De- zember 2003 in Köln

Am Samstag, 13. Dezember 2003, 17.00 Uhr,
veranstaltet die Deutsch-Schweizerische Juristen-
vereinigung im Dom Hotel Köln das Seminar
„Anwaltsfreizügigkeit in der Schweiz und in
Deutschland – Neue Möglichkeiten der Niederlas-
sung schweizerischer Anwälte in Deutschland und
deutscher Anwälte in der Schweiz“. Der Vortrag
findet im Anschluss an die Jahreshauptversamm-
lung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereini-
gung statt.

Hintergrund sind die am 01. Juni 2002 in Kraft
getretenen bilateralen Abkommen zwischen der
Schweiz und der EU und entsprechende gesetzli-
che Neuregelungen im Schweizer Bundesgesetz
über die Freizügigkeit der Anwältinnen und An-
wälte sowie im Gesetz über die Tätigkeit europäi-
scher Rechtsanwälte in Deutschland.

Nach einem Überblick über die Anwaltschaft in
der Schweiz von dem Genfer Rechtsanwalt lic. iur.
URS SAAL wird Rechtsanwalt und Notar Dr.
HERMANN THEBRATH im Hauptreferat über die
neuen Möglichkeiten der Niederlassung schweize-
rischer Anwälte in Deutschland und deutscher
Anwälte in der Schweiz berichten. In dem ab-
schliessenden Referat wird der in Deutschland und
der Schweiz ansässige Rechtsanwalt MICHAEL
PETERSEN einen Erfahrungsbericht im Zusam-
menhang mit der doppelten Niederlassung in
Deutschland und der Schweiz geben. Das Seminar
wird geleitet von Rechtsanwalt ALEXANDER
RESSOS.

Weitere Informationen und Anmeldeformular unter
www.dsjuv.ch.

Jusletter. Viel Gegenwart.

Jusletter – die erste juristische Online-Fachzeitschrift der Schweiz.

Jusletter vernetzt das Wissen von mehr als 240 Autorinnen und Autoren, vereint von spezialisierten Redaktionen und Ressorts. Hier treffen Wissen, Intelligenz und Qualität aufeinander. Auf höchstem Niveau.

Abonnieren Sie Jusletter. Sie erhalten kostenlos die Jusletter E-Mail mit den Leitsätzen der neu erschienenen Beiträge. Über die E-Mail und die Website www.jusletter.ch können Sie mittels eines kostenpflichtigen persönlichen Passwortes auf Volltexte und Archiv zugreifen. Die Beiträge sind zitierfähig und noch in Jahren unter derselben Internetadresse auffindbar.

Seit dem 8. Mai 2000. Wöchentlich. Am Montag. Um 14.00 Uhr.



Herausgeberschaft.

1 > Sarah Montani & 2 > Franz Kummer, Weblaw GmbH, CyberSquare, Bern. 3 > Prof. Dr. Wolfgang Wiegand, wissenschaftlicher Herausgeber, Universität Bern. ISSN 1424-7410

Redaktionen.

International Arbitration & Litigation 4 > Prof. Dr. Gabrielle Kaufmann-Kohler, Universität Genf. **Internet & Recht** 5 > Dr. Katharina Schindler Bühler, Fürsprecherin, LL.M., Bern. **Öffentliches Recht** 6 > Prof. Dr. Ulrich Zimmerli, Universität Bern. **Privatrecht** 7 > Dr. Markus Reber, Rechtsanwalt und Notar, Universität Bern. **Steuerrecht** 8 > Prof. Dr. Urs R. Behnisch, Universität Bern. **Strafrecht** 9 > Dr. Grace Schild Trappe, Bern/Lausanne. **Völkerrecht und Europarecht** 10 > Prof. Dr. Thomas Cottier, World Trade Institute, Universität Bern. 11 > Prof. Dr. Astrid Epiney, Institut für Europarecht, Universität Fribourg.

Ressorts.

Anwaltsrecht 12 > Dr. Vincenzo Amberg, Fürsprecher, Lehrbeauftragter Universität Bern. **Telekommunikationsrecht** 13 > Prof. Dr. Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Zürich. **Internationales Wirtschaftsrecht** 14 > PD Dr. Felix Dasser, Rechtsanwalt, Zürich. **Privates Baurecht** 15 > Dr. Roland Hürlimann, Rechtsanwalt, LL.M., Zürich. **Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie** 16 > Prof. Dr. Marc Amstutz, Universität Fribourg. 17 > Prof. Dr. Marcel Niggli, Universität Fribourg. **Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Sanierungsrecht** 18 > Dr. Daniel Hunkeler, Rechtsanwalt, LL.M.

Abonnieren Sie Jusletter auf www.jusletter.ch

Sie haben während 1 Jahr Zugriff auf alle Volltexte der Jusletter-Beiträge und auf das Archiv. Preise pro Jahr in CHF. Preisänderung vorbehalten.

1 Person: 90.–	bis 30 Personen: 390.–	bis 100 Personen: 900.–
bis 5 Personen: 160.–	bis 40 Personen: 480.–	bis 150 Personen: 1200.–
bis 10 Personen: 240.–	bis 60 Personen: 660.–	bis 200 Personen: 1400.–
bis 20 Personen: 280.–	bis 80 Personen: 800.–	ab 201 Personen: 1500.–

Studentenabonnement: 50.–

Über die Schweizerischen Universitäten kann unentgeltlich auf die Jusletter-Volltexte und das Archiv zugegriffen werden.

Weblaw GmbH CyberSquare Laupenstrasse 1 CH-3008 Bern
Tel. 031 398 80 98 Fax 031 398 80 97 www.weblaw.ch info@weblaw.ch

Tagung 2003

„Immobilienwerb durch Ausländer in der Schweiz“

Freitag, 14. November 2003

Kongresshaus Zürich

Ausgangslage und Zielsetzungen:

Das schweizerische Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland („Bewilligungsgesetz“ oder „Lex Koller“) wurde am 01.10.1997 wesentlich gelockert. Insbesondere können seit diesem Zeitpunkt betriebliche Liegenschaften durch Ausländer bewilligungsfrei erworben werden. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge am 01.06.2002 können EU-Europäer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz begründen, auch Wohneigentum erwerben. Aktuell wird in Verwaltung und Parlament über die vollständige Aufhebung des Bewilligungsgesetzes diskutiert. Die Tagung will über diese aktuellen Entwicklungen orientieren und ihre praktischen Umsetzungskonsequenzen konkret aufzeigen. Um den Teilnehmern die konkreten Auswirkungen für deutsche Investoren aufzuzeigen, werden auch Fragen der Steuerplanung, Nachfolgeplanung sowie sonstige Aspekte beim Immobilienwerb in der Schweiz speziell aus deutscher Sicht erörtert.

Programm:

ab 09.00 Uhr: **Begrüßungskaffee**

09.30 Uhr: **Einführung und Zielsetzungen der Tagungsleitung**

*Rechtsanwalt Dr. Peter Burkhalter, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Verbands der Immobilien-Treuhänder
Rechtsanwalt Marc P. Scheunemann, Präsident der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung*

09.45 Uhr **Besonderheiten und Beschränkungen beim Erwerb durch Ausländer**

Referent: Fürsprecher Jörg Schumacher, Bundesamt für Justiz, Bern

- Konzept des ursprünglichen Bewilligungsgesetzes („Lex Koller“)
- Lockerung von Gesetz und Praxis – Stand der Rechtsentwicklung
- Erwerb von Ferienwohnungen – Erwerb einer Immobilie als ständiger Wohnsitz
- Ausnahmen der Bewilligungspflicht – Begriff der Betriebsstättengrundstücke
- Besonderheiten des indirekten Immobilienwerbes
- Erwerb von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft
- Kantonale Besonderheiten
- Das Bewilligungsverfahren
- Ausländische Vollmachten und Anerkennung in der Schweiz

10.45 Uhr: **Grundlagen für den Erwerb von direkten Immobilienanlagen**

Referent: Notarinspektor Professor Jürg Schmid, Zürich

- Überblick der direkten Immobilienanlagen
- Grundbuchrechtliche Besonderheiten mit Hinweisen auf die aktuelle Rechtsprechung
- Möglichkeiten der Belastung
- Form und Inhalt eines Grundstückkaufvertrages („asset deal“)
- Kantonale Besonderheiten
- Erwerb durch Bevollmächtigte

11.45 Uhr: **Besonderheiten bei indirekten Immobilienanlagen**

Referent: Rechtsanwalt Dr. Peter Burkhalter, Hodler & Emmenegger, Bern

- Überblick der direkten Immobilienanlagen
- Gründungs- und Transaktionsvarianten einer Immobilienaktiengesellschaft
- Form und Inhalt eines Aktienkaufvertrages („share deal“)
- Besonderheiten einer „earn-out“-Transaktion
- Gewährleistungen und Sicherstellung
- Gestaltung von Exit-Varianten

12.30 Uhr: **Mittagessen**

14.00 Uhr **Steuerliche Aspekte des Immobilienwerbs aus Schweizer Sicht**

Referent: Fürsprecher und dipl. Steuerexperte Heini Rüdisühli, Lenz & Staehelin, Zürich

- Anwendbare Steuerarten
- Systeme bei der Grundstücksgewinnsteuer
- Handänderungsabgaben
- Unterschiede der Besteuerung bei asset und share deals
- Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen
- Besonderheiten der wirtschaftlichen Handänderung
- Gestaltungsmöglichkeiten

15.00 Uhr **Steuer- und Nachfolgeplanung sowie sonstige Aspekte aus deutscher Sicht**

Referent: Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. Kai Bischoff, LL.M. (Tax), Köln

- Laufende Besteuerung einer Schweizer Immobilie (insb. DBA Deutschland/Schweiz und deutsches Aussensteuerrecht)
- Besonderheiten beim Immobilienwerb im Rahmen eines Wohnsitzwechsels in die Schweiz
- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Deutschland
- Immobilien in der Schweiz im Schenkungs- und Erbfall (insb. ErbSt-DBA Deutschland/Schweiz)
- Nachfolgeplanung und Gestaltungsmöglichkeiten
- Sonstige Aspekte aus deutscher Sicht

16.15 Uhr **Immobilienwerb aus Bankensicht**

Referent: Martin Neff, Credit Suisse, Zürich

- Lagebeurteilung des Schweizer Immobilienmarktes
- Direkte Immobilienanlage aus Bankensicht
- Indirekte Immobilienanlage aus Bankensicht

17.00 Uhr **Abschlussdiskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse der Tagung**

17.30 Uhr **Apéro**

Veranstalter: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn; E-Mail: info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.ch und **realis Bildungszentrum Immobilienberufe – Das Bildungszentrum des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder (SVIT)**, Eugen Huber-Strasse 19a, Postfach, CH-8048 Zürich, Tel.: +41 (0) 1 434 78 98; Fax: +41 (0) 1 434 78 99; E-Mail: info@realis.ch; Internet: www.realis.ch